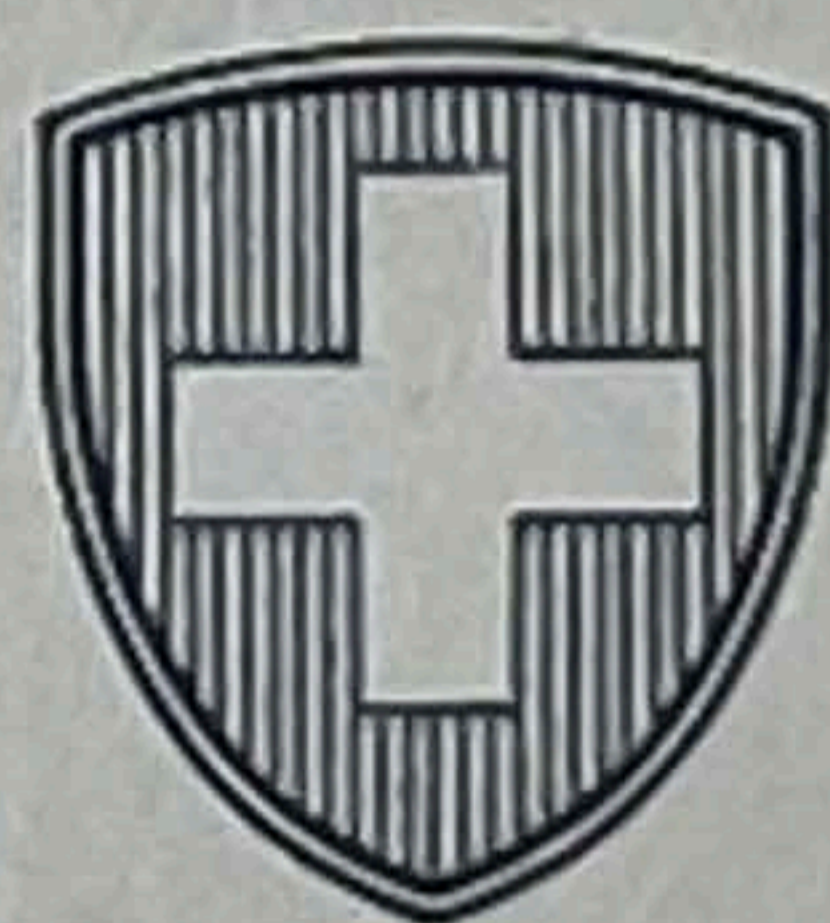


Eidgenössische Gesetzsammlung

Amtliche Sammlung
der
Bundesgesetze und Verordnungen

Band 61 — Jahrgang 1945



Bern
Gedruckt bei Stämpfli & Cie.
1946



Bundesratsbeschluss

über

**die Änderung der Bundesratsbeschlüsse über die vorläufige
Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und
Deutschland und die Meldepflicht für deutsche Vermögens-
werte in der Schweiz.**

(Vom 3. Juli 1945.)

Der schweizerische Bundesrat

beschliesst:

Art. 1.

Art. 2, Abs. 1, und Art. 5, des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945/27. April 1945 *) über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 2, Abs. 1. Über Vermögenswerte irgendwelcher Art (Guthaben in schweizerischer oder ausländischer Währung, Wertpapiere, Banknoten, Gold, Wertgegenstände, Waren — gleichgültig, wie und wo sie aufbewahrt werden, wie z. B. in offenen oder geschlossenen Depots oder in Schrankfächern —, Rechte und Beteiligungen aller Art, Immobilien usw.), die direkt oder indirekt für Rechnung oder zugunsten von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften, welche ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Deutschland oder in deutschbesetzten Gebieten haben oder nach dem 16. Februar 1945 gehabt haben, in der Schweiz liegen oder von der Schweiz aus verwaltet werden, darf vorbehältlich von Art. 5 nur mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle verfügt werden.

Art. 5. Die Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank gilt auch für den Verwertungserlös aus einem in der Schweiz durchgeführten Betreibungs- oder Konkursverfahren, wenn der Berechtigte unter die Bestimmungen von Art. 1 bis 3 dieses Bundesratsbeschlusses fällt. Wenn

*) A. S. 61, 85, 267.

es sich um einen deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz handelt, kann der Verwertungserlös wahlweise an die Schweizerische Nationalbank oder auf ein gesperrtes Konto bei einer schweizerischen Bank einbezahlt werden.

Vor dem 17. Februar 1945 von in der Schweiz domizilierten Gläubigern erworbene Pfandrechte an den unter die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses fallenden Vermögenswerten können ohne Genehmigung im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vollstreckt werden. Für einen allfälligen Überschuss über die pfandgesicherten Forderungen gilt, soweit er dem Schuldner oder einer unter die Bestimmungen von Art. 1 bis 3 dieses Bundesratsbeschlusses fallenden Person zukommt, die Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank. Deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz kann der Überschuss auch auf ein gesperrtes Konto bei einer schweizerischen Bank einbezahlt werden.

Art. 2.

Der vorgenannte Bundesratsbeschluss wird durch folgende Art. 3^{bis} und 3^{ter} ergänzt:

Art. 3^{bis}. Die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses gelten auch

- a. für Zahlungen an deutsche Staatsangehörige im Ausland und für Verfügungen über Vermögenswerte dieser Personen;
- b. für Zahlungen an juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften mit Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung im Ausland, an welchen deutsche Staatsangehörige direkt oder indirekt massgebend interessiert sind, und für Verfügungen über Vermögenswerte dieser Personen;
- c. für Zahlungen an juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften mit Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung im Ausland, an welchen natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften massgebend direkt oder indirekt interessiert sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Deutschland oder in deutschbesetzten Gebieten haben oder nach dem 16. Februar 1945 gehabt haben, und für Verfügungen über Vermögenswerte dieser Personen.

Juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften mit Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in der Schweiz, an welchen deutsche Staatsangehörige im Ausland direkt oder indirekt massgebend interessiert sind, dürfen nur

mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle Zahlungen entgegennehmen oder über ihre Vermögenswerte verfügen.

Art. 3ter. Als Deutschland im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses gelten:

- a. das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat;
- b. das Gebiet der Republik Österreich;
- c. das Gebiet der Freien Stadt Danzig;
- d. die seinerzeit dem Deutschen Reich angegliederten Ostgebiete;
- e. die Untersteiermark.

Als deutschbesetzte Gebiete im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses gelten unter Vorbehalt künftiger staatsvertraglicher Vereinbarungen mit der Tschechoslowakischen Republik die seinerzeit von Deutschland kontrollierten Gebiete der Tschechoslowakischen Republik.

Zu den deutschen Staatsangehörigen im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses zählen auch die Angehörigen der Republik Österreich, sowie diejenigen Angehörigen der unter c bis e genannten Gebiete und der früher von Deutschland kontrollierten Gebiete der Tschechoslowakischen Republik, die sich mit von deutschen oder deutschkontrollierten Behörden ausgestellten Papieren ausweisen.

Art. 3.

Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Mai 1945*) betreffend die Meldepflicht für deutsche Vermögenswerte in der Schweiz wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle sind anzumelden:

- a. am 17. Februar 1945 direkt oder indirekt für Rechnung oder zugunsten von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, von Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften, welche ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Deutschland haben, in der Schweiz gelegene oder von der Schweiz aus verwaltete Vermögenswerte irgendwelcher Art;
- b. am 17. Februar 1945 in der Schweiz gelegene oder von der Schweiz aus verwaltete Vermögenswerte irgendwelcher Art, die direkt oder indirekt deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz oder im Ausland zustehen;
- c. am 17. Februar 1945 in der Schweiz gelegene oder von der Schweiz aus verwaltete Vermögenswerte irgendwelcher Art von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, von Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften mit Sitz oder Ort der

*) A. S. 61, 331.

geschäftlichen Leitung in der Schweiz oder im Ausland, an welchen natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften mit Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Deutschland direkt oder indirekt massgebend interessiert sind;

- d.* am 17. Februar 1945 in der Schweiz gelegene oder von der Schweiz aus verwaltete Vermögenswerte irgendwelcher Art von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, von Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften mit Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in der Schweiz oder im Ausland, an welchen deutsche Staatsangehörige in der Schweiz oder im Ausland direkt oder indirekt massgebend interessiert sind;
- e.* nach dem 17. Februar 1945 zugunsten oder für Rechnung von unter *a* bis *d* genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, von Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften in die Schweiz verbrachte oder in schweizerische Verwaltung gelangende oder solchen Personen in der Schweiz anfallende Vermögenswerte irgendwelcher Art.

Die unter *a* bis *e* vorgeschriebene Anmeldepflicht besteht auch dann, wenn die bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in den unter *a* bis *e* erwähnten Ländern seit dem 17. Februar 1945 aufgegeben haben oder wenn sie ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in den unter *a* bis *e* erwähnten Ländern erst nach dem 17. Februar 1945 begründet haben.

Art. 4.

Der vorgenannte Bundesratsbeschluss wird durch folgenden Art. 1^{bis} ergänzt:

Art. 1^{bis}. Als Deutschland im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses gelten:

- a.* das Gebiet des Deutschen Reichs, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat;
- b.* das Gebiet der Republik Österreich;
- c.* die auf Grund des Münchner Abkommens vom 29. September 1938 an das Deutsche Reich angegliederten sudetendeutschen Gebiete;
- d.* das Gebiet der Freien Stadt Danzig;
- e.* die seinerzeit dem Deutschen Reich angegliederten Ostgebiete;
- f.* die Untersteiermark.

Zu den deutschen Staatsangehörigen im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses zählen auch die Angehörigen der Republik Österreich, sowie

diejenigen Angehörigen der unter *c* bis *f* genannten Gebiete und der früher von Deutschland kontrollierten Gebiete der Tschechoslowakischen Republik, die sich mit von deutschen oder deutschkontrollierten Behörden ausgestellten Papieren ausweisen.

Art. 5.

Dieser Beschluss tritt am 5. Juli 1945 in Kraft.

Bern, den 3. Juli 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

